

Klaus-Dieter Müller.Stiftung

Stiftung zur Förderung des Nachwuchses in Kunst und Medien

Satzung der Klaus-Dieter Müller. Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Klaus-Dieter Müller. Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Aus- und Fortbildung des journalistischen und technischen Nachwuchses sowie die Förderung von künstlerischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Behinderten.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Aus- und Fortbildung des journalistischen und technischen Nachwuchses in den Berufen audiovisueller Medien, also die Förderung von Hörfunk- und Fernsehjournalisten, Kamerafrauen und –männer, Cutter/innen, Producer/innen, Grafiker/innen usw. durch folgende Maßnahmen:
 - a) Gewährung von Stipendien, zinslosen und zinsgünstigen Darlehen.
 - b) Durchführung oder Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie Workshops, Seminare, Studienreisen, Auslandssemester usw.; die Unterstützung von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung für die Berufe der elektronischen Medien, die finanzielle Unterstützung von Diplom-Arbeiten, Dissertationen, Habilitationen usw. oder die Förderung der Veröffentlichung anderer wissenschaftlicher Arbeiten. Die vorstehend beschriebene Förderung bzw. Unterstützung ist nur unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziff. 5 der Abgabenordnung zulässig.

- c) Die Finanzierung von Projekten für Hörfunk und Fernsehen (Hörspiele, Fernsehspiele, Dokumentarfilme, Features usw.).
 - d) Fernseh- und Hörfunkpreis für besondere Leistungen.
 - e) Es sollen ausschließlich Personen gefördert oder geehrt werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Behinderten soll durch Förderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildung durch Workshops und Anleitung zur künstlerischen Tätigkeit und Ausbildung erfolgen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann gemäß § 58 Ziff. 5 Abgabenordnung einen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.